

# Satzung

## „BI Beratung und Integration Förderverein e.V.“

(Stand 27.09.2022)

### **§1 Name, Sitz, Vereinszweck und Zweckverwirklichung**

Der Verein führt zukünftig den Name „BI Beratung und Integration Förderverein e.V.“ (kurz: BI Förderverein e.V.). Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Hamburg.

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung der Jugendhilfe,
- b) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- c) sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens insbesondere mit dem Ziel, die gesellschaftliche Lage von Migrantinnen und Migranten besonders im Hinblick auf die allgemeinen wirtschaftlichen, rechtlichen, politischen und menschlichen Belange in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern.
- d) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften für die hier genannten Zwecke.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch finanzielle und ideelle Unterstützung der im Folgenden genannten steuerbegünstigten Körperschaften sowie durch die Bekanntmachung ihrer Ziele und ihrer Arbeit:

- „BI Beruf und Integration Elbinseln gGmbH“ mit Sitz in Hamburg
- „BI Bildung und Integration Hamburg Süd gGmbH“ mit Sitz in Hamburg

Finanzielle Unterstützung leistet der Verein durch die Beschaffung von Mitteln (Geld- und Sachmittel) durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Umlagen und deren Weiterleitung an die vorgenannten steuerbegünstigten Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für die in § 1 Absatz 2 dieser Satzung aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden haben. Der Verein kann sich an weiteren Gesellschaften beteiligen und Körperschaften gründen, die dem Vereinszweck entsprechen.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 1 Absatz 3 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaften beziehungsweise des

steuerbegünstigten Zwecks der in § 1 Absatz 2 dieser Satzung genannten Körperschaften verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens insbesondere mit dem Ziel der Integration von Migrantinnen und Migranten in der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### Die aktive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied des Vereins kann jede oder jeder werden, die oder der bereit ist, sich für die Ziele des Fördervereins einzusetzen, dazu gehören auch Minderjährige und juristische Personen. Die Mitgliedschaft von Migranten und Migrantinnen wird in besonderer Weise gewünscht.

Juristische Personen nehmen jeweils durch eine von ihnen benannte natürliche Person sämtliche ihnen durch die Satzung gewährten Rechte wahr.

Die aktive Mitgliedschaft ist durch eine formlose, schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Für die aktive Mitgliedschaft wird ein Beitrag erhoben. Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung stellt eine Beitragsordnung auf.

#### Die passive Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft)

Fördermitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mindestbeiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliedervollversammlung verabschiedet wird.

Gleichwohl es sich bei der Fördermitgliedschaft um eine passive Teilnahmeform am Vereinsleben handelt, können Fördermitglieder an Mitgliedervollversammlungen, Vereinsfesten und anderen -veranstaltungen teilnehmen und werden zu diesen auch eingeladen.

Sie haben auf der Mitgliederversammlung neben dem Teilnahme-, auch das Rede- und Anhörungsrecht.

Im Gegensatz zu aktiven Mitgliedern besitzen Fördermitglieder kein Stimmrecht in der Mitgliedervollversammlung.

## Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der aktiven und der passiven Mitgliedschaft erfordert die Anerkennung dieser Satzung. Über einen dann zu stellenden formlosen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er gilt ab dem Zugang der Erklärung bei diesem Vorstandsmitglied.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelebt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelebt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in dem jedes aktive Mitglied stimmberechtigt ist. Die Mitgliederversammlung findet statt:

- einmal im Jahr oder
- auf Beschluss des Vorstandes oder
- auf Antrag von mindestens 1/4 der aktiven Mitglieder.

Zu einer Mitgliederversammlung soll unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (d.h. per Brief, Fax oder E-Mail) geladen werden, und zwar mit einer Frist von mindestens einer Woche.

Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.

Bei der Online-Mitgliederversammlung muss der Vorstand sicherstellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klar-namens als Username).

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist unter anderem:

- die Bestimmung der Schwerpunkte der Arbeit
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Entgegennahme von Jahresabrechnungen und Jahresberichten, sowie Entlastung des Vorstandes.

Die Versammlung entscheidet, soweit nicht abweichend geregelt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem Kollektiv von mindestens drei und höchstens fünf Personen. Nach Außen bedarf der Vorstand zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen der Mitwirkung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Er wird jeweils für ein Jahr gewählt, jedoch bleibt jedes Vorstandsmitglied solange im Amt, bis eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger gewählt bzw. bestellt ist. Auf Antrag kann die Wahl auch durch eine Blockwahl stattfinden.

Vorstandsmitglieder sollten grundsätzlich keine Arbeitnehmertätigkeiten für den Verein oder die unter §1 genannten Gesellschaften des Vereins ausüben. Sollten keine drei Vorstandsmitglieder gefunden werden, die nicht für den Verein oder die Tochtergesellschaften Arbeitnehmertätigkeiten ausüben, können ausnahmsweise auch Mitglieder der Geschäftsführungen – vorzugsweise zu gleichen Teilen aus den beiden gGmbHs – in den Vorstand gewählt werden, bis wieder nicht beschäftigte Vorstandsmitglieder gefunden sind, vorausgesetzt bei der jeweiligen Tochtergesellschaft handelt es sich um eine steuerbegünstigte Körperschaft.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Vorstandssitzungen sind öffentlich. Tagesordnungspunkte zu Personal- und Finanzfragen werden im nicht-öffentlichen Sitzungsteil behandelt.

Beschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, z. B. Brief, Fax oder E-Mail, herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands bei der Abstimmung mitwirken und kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

## **§ 7 Protokollführung**

Über Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Protokolle anzufertigen, die insbesondere die Tagesordnung, die Anträge und Beschlüsse sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Einsicht in die Niederschriften steht jedem Mitglied frei.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn ihm 3/4 der erschienenen Mitglieder zustimmen. Die schriftliche Zustimmung durch die in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen aktiven Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.